

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Thüringische Muschwitz mit Grenzstreifen“**

Stand 01.01.2021

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Thüringische Muschwitz mit Grenzstreifen“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Thüringische Muschwitz mit Grenzstreifen“ vom 29.05.2017 (ThürStAnz Nr. 26/2017 S. 868),
2. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340),
3. Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263), in Kraft getreten am 01.01.2021.

*(Änderungen aufgrund von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)*

**§ 1**

**Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze**

(1) Der im Saale-Orla-Kreis in der Gemarkung Seibis der Gemeinde Schlegel, in der Gemarkung Kießling der Gemeinde Harra sowie in der Gemarkung Blankenstein der Gemeinde Blankenstein liegende Abschnitt des ehemaligen Grenzstreifens wird östlich anschließend an das Naturschutzgebiet „Jägersruh – Gemäßgrund – Mulschwitz“ bis zum ehemaligen Schienenverkehrsweg südwestlich von Blankenstein unter der Bezeichnung „Thüringische Muschwitz mit Grenzstreifen“ in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

Das Naturschutzgebiet wird durch die zwischen Lichtenbrunn (Freistaat Thüringen) und Lichtenberg (Freistaat Bayern) verlaufende Straße in zwei Teilflächen getrennt. Diese Straße einschließlich ihrer Nebenanlagen und die daneben liegende ehemalige Straßenbrücke sind ebenso wie das Flurstück 224 in der Gemarkung Blankenstein mit dem ehemaligen Schienenverkehrsweg nicht Bestandteil des Schutzgebietes. Die nördliche Grenze des Schutzgebietes verläuft überwiegend entlang des ehemaligen Kolonnenweges, der sich einschließlich eines 1,00 m breiten Wegebanketts im Geltungsbereich des Naturschutzgebietes befindet. Verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes entlang von anderen Wegen, so liegen diese einschließlich ihrer Nebenanlagen außerhalb des Naturschutzgebietes.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 58,6 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01/16 bis 16/16 im Maßstab 1 : 1 000 besteht. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist in der Karte schraffiert und mit einer durchbrochenen Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf sind die Mitte dieser Linie und die textlichen Beschreibungen in der Karte. Bestehen Zweifel über die Abgrenzung im Einzelfall, so liegt die betreffende Fläche nicht im Geltungsbereich des Schutzgebietes.

Die Schutzgebietskarte wird *im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Saale-Orla-Kreises aufbewahrt wird. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte. Das festgelegte Naturschutzgebiet ist in dieser Karte mit einer durchbrochenen Linie umrandet. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## **§ 2 Schutzzinhalt, Schutzzweck**

(1) Das Naturschutzgebiet umfasst die Thüringer Seite des Grenzbaches „Thüringische Muschwitz“. Weiterhin werden die Bachaue und die Hänge im ehemaligen Grenzstreifen, die sich nach Norden anschließen, unter Schutz gestellt.

Das Naturschutzgebiet befindet sich am Nordostrand des Frankenwaldes im Naturraum „Hohes Thüringer Schiefergebirge – Frankenwald“. Es repräsentiert ein landschaftstypisches Kerbsohlental mit kühl-feuchtem Mittelgebirgsklima. Durch die südexponierte Lage der Talhänge sind jedoch auch wärmebegünstigte Standorte vertreten.

Die „Thüringische Muschwitz“ ist ein natürlich mäandrierender, silikatischer Mittelgebirgsbach. Der Bachlauf ist nahezu unverbaut, weist eine hohe Gewässergüte auf und wird am Ufer fast durchgehend von typischem Erlengaleriewald begleitet. Im Bereich des Naturschutzgebietes fließen ihm eine Reihe kleiner Bäche zu. In der mehr oder weniger breiten Aue liegen in enger räumlicher Verzahnung Feucht- und Nasswiesen, feuchte Hochstaudenfluren, Quellfluren, kleinflächig moorige Bereiche und Seggenriede, Gehölzgruppen sowie Auenwälder. Die an die Aue angrenzenden Hangterrassen sind überwiegend bewaldet. Der westliche Teil des Schutzgebietes ist dabei von lichterem Wäldern aus Birke, Kiefer, Fichte, Weide und Eberesche mit eingestreuten Zwergstrauchheiden, Mähweiden und Felsschutthalden geprägt. Im östlichen Teilgebiet hingegen stocken überwiegend ältere Mischwälder und zum Teil auch naturferne Fichtenforste, die aber von imposanten Felsbildungen durchzogen sind und Entwicklungspotential besitzen.

Das vielfältige und kleinräumige Mosaik aus feuchten und trockenen, störungsarmen Lebensräumen beherbergt eine artenreiche Flora und Fauna. So ist in dem Gebiet weitgehend das charakteristische Arteninventar der an Mittelgebirgsbäche und ihre Auen gebundenen Tier- und Pflanzenarten zu finden. Es kommen hier eine Reihe von selten gewordenen und besonders oder streng geschützten Arten aus den Gruppen der Vögel, Säugetiere, Fische und Gefäßpflanzen vor. Weiterhin ist das Gebiet reich an Insektenarten, insbesondere aus den Gruppen der Heuschrecken und Tagfalter, sowie an Moosen und Flechten.

Das Naturschutzgebiet liegt in dem Schutzgebietssystem NATURA 2000 der Europäischen Union. Es ist außerdem Bestandteil des länderübergreifenden Biotopverbundsystems „Grünes Band“ entlang des ehemaligen innerdeutschen Grenzstreifens und ein Vernetzungselement zu den benachbarten Naturschutzgebieten „Jägersruh – Gemäßgrund – Mulschwitzen“ im Freistaat Thüringen und „Thüringische Muschwitz“ im Freistaat Bayern.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. den Strukturreichtum und die Artenvielfalt des Gebietes zu erhalten und zu fördern,
2. die besonders wertvollen naturnahen Fließgewässer einschließlich ihrer Uferbereiche als Lebensraum und Nahrungshabitat seltener Arten vor nachteiligen Veränderungen zu schützen und deren natürliche Dynamik zuzulassen,
3. das Mosaik aus Offenland- und Waldbiotopen sowie halboffenen Landschaftsteilen durch geeignete Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zu bewahren und als Lebensraum, Fortpflanzungs- und Nahrungsgebiet für die hier vorkommenden, seltenen und anspruchsvollen Tierarten zu erhalten oder zu verbessern sowie die Habitate weiterer besonders geschützter Pflanzengesellschaften, Tier- und Pflanzenarten zu sichern,
4. die bachbegleitenden Ufergehölze und Auenwälder weitgehend der natürlichen Entwicklung zu überlassen und dort nicht standortgerechte Nadelgehölze zurückzudrängen sowie die übrigen Wälder naturnah zu entwickeln und insbesondere in Fichtenreinbeständen den Strukturreichtum und die Einmischung standortheimischer und standortgerechter Baumarten zu fördern,
5. die geologischen und geomorphologischen Besonderheiten des Gebietes zu schützen, die Eigenart und Schönheit der Landschaft vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren und unnötige Störungen oder Beunruhigungen fernzuhalten,
6. das Gebiet als wichtigen Trittstein im überregionalen Biotopverbund naturnaher Gebirgsbachökosysteme und des „Grünen Bandes“ zu schützen,
7. das Gebiet im Sinne der Ziele der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie (kodifizierte Fassung, ABl. EG Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7), in den jeweils geltenden Fassungen, zu erhalten und zu entwickeln.

### **§ 3 Verbote**

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung (in der jeweils geltenden Fassung) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung nach Art oder Umfang wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen oder bestehende zu verändern und Langlaufloipen außerhalb von Wegen sowie Skiabfahrten anzulegen,
4. Leitungen aller Art zu errichten und zu verlegen,
5. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Tiere auszusetzen,
6. Pflanzen, Pflanzenbestandteile, Flechten oder Pilze zu entnehmen, zu beschädigen oder einzubringen,
7. Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder dort Erstaufforstungen vorzunehmen,
8. zu düngen oder Biozide anzuwenden,
9. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen anzulegen oder Silagen zu lagern,
10. Weidetiere zu pferchen oder Zufütterungen vorzunehmen,
11. Drainagen oder Entwässerungsgräben anzulegen,
12. Gewässer anzulegen, vorhandene Gewässer, insbesondere deren Ufer und deren Zu- und Abläufe, zu verändern oder zu beseitigen, Wasser oder Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten sowie Schmutzwasser und schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser in das Gebiet einzuleiten,
13. Kahlschläge oder Rodungen vorzunehmen,
14. Totholz mit einem Durchmesser von mehr als 35 cm Durchmesser aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
15. Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
16. Schmuckreisig- oder Christbaumkulturen anzulegen sowie nicht standortgerechte oder nicht heimische Gehölze anzupflanzen,
17. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
18. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
19. jegliche sonstige wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,

2. das Gebiet außerhalb von Wegen, ausgewiesenen Wanderpfaden oder Ruhebänken zu betreten,
3. zu reiten, zu klettern, zu zelten, zu lagern oder Feuer zu entfachen,
4. Wasserfahrzeuge aller Art einzusetzen oder zu benutzen, zu baden, zu angeln oder Schlittschuh zu laufen,
5. Flugmodelle aller Art zu betreiben und mit Luftfahrzeugen aller Art, Luftsportgeräten oder Ballonen zu starten oder zu landen,
6. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde im Rahmen der nach dieser Verordnung zugelassenen Pflegemaßnahmen und landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 9,
7. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören,
8. wild lebende Tiere zu stören, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

#### **§ 4**

#### **Zulässige und bedingt zulässige Nutzungen und Handlungen**

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind:

1. das Betreten und Befahren durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen, durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder durch sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit einer nach § 4 Abs. 1 erlaubten oder genehmigten Handlung,
2. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern sowie Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Brücken oder deren Ersatzneubau mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
3. Kontrollmaßnahmen an bestehenden unterirdischen Leitungen und sowie die Verlegung von unterirdischen Kabeln in dem vorhandenen Leerrohr; die Unterhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung dieser Leitungen in der Zeit vom 15.08. bis 28.02. jeden Jahres; abweichende oder weitergehende Maßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
4. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Wegen, Ruhebänken, Beschilderungen, Einrichtungen zur Besucherlenkung und Besucherinformation sowie historischen Siedlungsresten; der Ausbau von vorhandenen Wegen oder Pfaden mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
5. die extensive Nutzung und Pflege des Grünlandes, es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 7 bis 12,
6. Maßnahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung, welche dem Schutzzweck nach § 2 Abs. 2 nicht entgegenstehen, in der Zeit vom 15.07. bis 15.03. jeden Jahres durchgeführt werden und bei denen die Holzentnahme einzelstamm – oder truppweise erfolgt, die ganzjährige Entnahme von Käferholz sowie die Zwischenlagerung von Ernteholz außerhalb von besonders geschützten Biotopen und außerhalb der in § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 aufgeführten Offenlandlebensräume; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2

Nrn. 8, 13 bis 16; abweichende oder weitergehende forstliche Maßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,

7. die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten,
8. Maßnahmen zur Offenhaltung der Flächen von bis zu 6 m Breite entlang der Spurplatten des ehemaligen Kolonnenweges in der Zeit vom 15.07. bis 15.03. jeden Jahres,
9. die Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes im Rahmen der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung geltenden jagdrechtlichen Bestimmungen; bei Fallenjagd dürfen jedoch nur Fanggeräte, die unversehrt fangen, verwendet werden,
10. rechtlich vorgeschriebene Beschilderungen und Kennzeichnungen; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Schildern, Zeichen, Ortshinweisen, Absperrungen, Ruhebänken oder von Einrichtungen zur Besucherinformation, wenn die Maßnahme durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung oder Genehmigung erfolgt,
11. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen sowie Maßnahmen des amtlichen Vermessungswesens durch Behördenbedienstete oder von ihnen damit beauftragte Personen,
12. Forschungs- und Erkundungsmaßnahmen oder Lehrveranstaltungen der Naturschutz- und Forstverwaltung sowie der Stiftung Naturschutz Thüringen oder in deren Auftrag; sonstige Forschungs-, Erkundungs-, Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen sowie Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, Nutzungsänderungen oder sonstige Pflegemaßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck nach § 2 Abs. 2 zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

## **§ 5 Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Über den Antrag entscheidet die *obere* Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

### Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000

(1) Das Naturschutzgebiet liegt überwiegend in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiet DE 5535-301 „Jägersruh – Gemäßgrund – Thüringische Moschwitz“ (TH-Nr. 162) sowie dem Europäischen Vogelschutzgebiet DE 5535-420 „Frankenwald - Schieferbrüche um Lehesten“ (TH-Nr. 37).

(2) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I und Habitats von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (ABl. EG L 206 vom 22.07.1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere Bedeutung für:

1. folgende prioritäre Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- 91E0\* Auenwälder mit Erle, Esche und Weide,
- 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder,

2. folgende weitere Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- 3260 Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation,
- 4030 Trockene Heiden,
- 6510 Extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes,
- 6520 Berg-Mähwiesen,
- 8150 Silikatschutthalden,
- 8220 Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation,

3. folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
- Westgroppe (*Cottus gobio*).

(3) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind Lebensräume von Vogelarten nach Anhang I und von Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie (kodifizierte Fassung, ABl. EU L 20 vom 26.01.2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie insbesondere Bedeutung für

1. folgende Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Grauspecht (*Picus canus*),
- Haselhuhn (*Bonasa bonasia*),
- Heidelerche (*Lullula arborea*),
- Neuntöter (*Lanius collurio*),
- Raufußkauz (*Aegolius funereus*),
- Rotmilan (*Milvus milvus*),
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
- Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*),

Uhu (*Bubo bubo*),  
Wanderfalke (*Falco peregrinus*),  
Wespenbussard (*Pernis apivorus*),

2. folgende nicht in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführte, regelmäßig auftretende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),  
Turteltaube (*Streptopelia turtur*),  
Wiesenpieper (*Anthus pratensis*).

(4) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in den Abs. 2 und 3 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen.

(5) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(6) Über diese Verordnung hinaus finden die „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" in Thüringen“ vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263– 277) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

## **§ 7** **Ordnungswidrigkeiten**

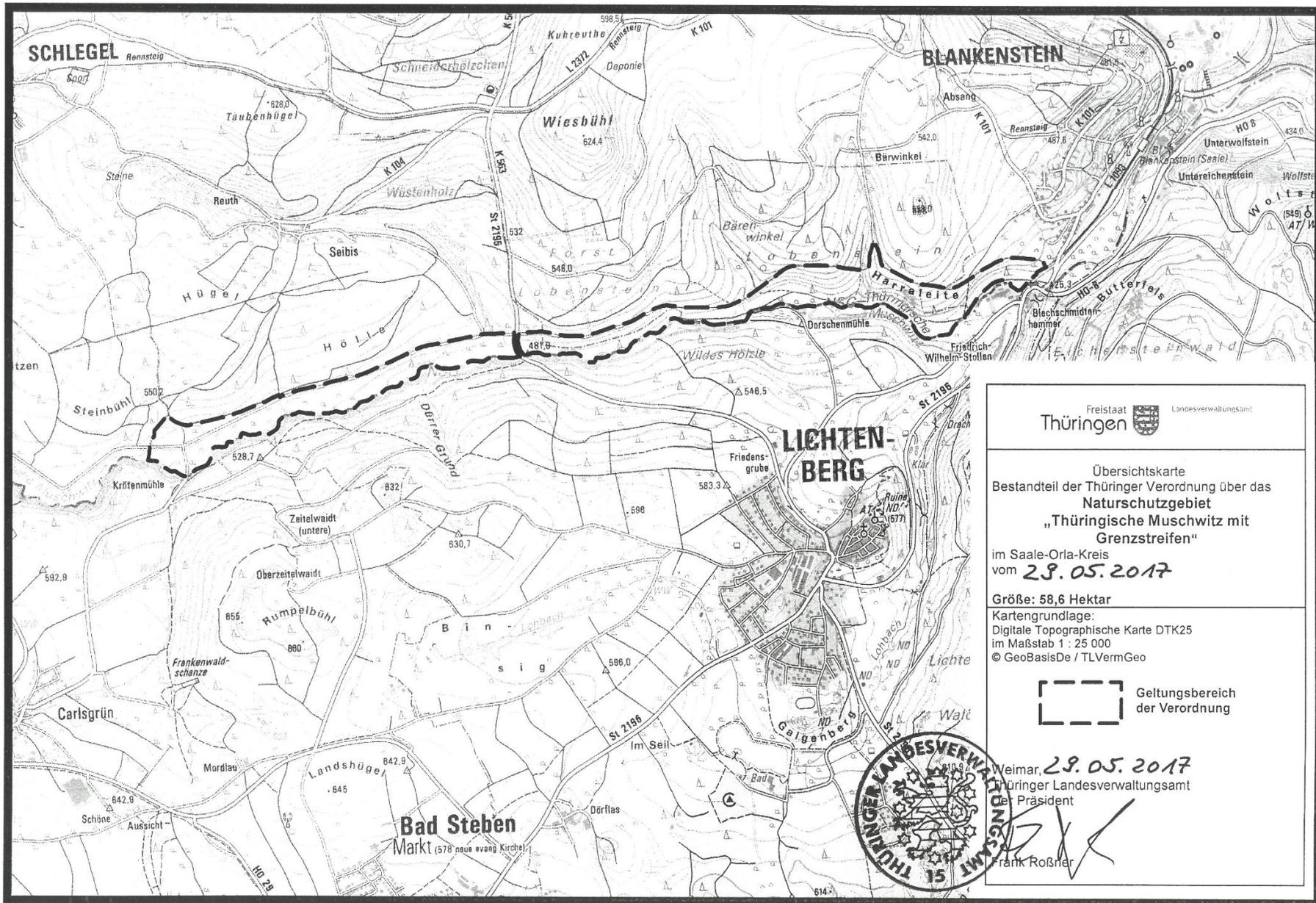
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage, unter der eine Gestattung (Genehmigung) nach § 4 oder eine Befreiung nach § 5 erteilt worden ist, überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## **§ 8** **(Inkrafttreten)**

Es folgt 1 DIN-A4-Karte  
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)



Freistaat Thüringen  Landesverwaltungsamt

Übersichtskarte  
 Bestandteil der Thüringer Verordnung über das  
**Naturschutzgebiet**  
**„Thüringische Muschwitz mit**  
**Grenzstreifen“**  
 im Saale-Orla-Kreis  
 vom **29.05.2017**

Größe: 58,6 Hektar  
 Kartengrundlage:  
 Digitale Topographische Karte DTK25  
 im Maßstab 1 : 25 000  
 © GeoBasisDe / TLVermGeo

 Geltungsbereich  
 der Verordnung

Weimar, **29.05.2017**  
 Thüringer Landesverwaltungsamt  
 Der Präsident  
  
 Frank Roßner